

SGL Carbon SE

Wiesbaden

– WKN 723530 –
– ISIN DE0007235301 –

– WKN A2TSLG –
– ISIN DE000A2TSLG0 –

Erläuterung der Rechte der Aktionäre nach Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-VO), § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz (SEAG) i.V.m. §§ 122 Abs. 2 AktG, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG

1 Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG und § 122 Abs. 2 AktG

Gemäß Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG i.V.m. § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile mindestens 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Da der anteilige Betrag von € 500.000,00 bei der SGL Carbon SE niedriger ist als 5 % des Grundkapitals, genügt für ein Tagesordnungsergänzungsverlangen das Erreichen des anteiligen Betrags von € 500.000,00. Dieser Betrag entspricht – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl – 195.313 Aktien der Gesellschaft.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft schriftlich mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (wobei weder der Tag der Hauptversammlung noch der Tag des Zugangs des Verlangens mitzurechnen sind), also bis spätestens 9. April 2019 (24.00 Uhr MESZ), zugehen. Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu richten:

SGL Carbon SE
Vorstand / Group Legal
Söhnleinstrasse 8
65201 Wiesbaden

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des

Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem im Internet unter www.sglcarbon.de (dort unter „Unternehmen / Investor Relations / Hauptversammlung“) zugänglich gemacht.

2 Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können gemäß § 126 Abs. 1 AktG bzw. § 127 AktG Gegenanträge gegen einen Beschlussvorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt bzw. eigene Wahlvorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern, soweit solche Wahlen auf der Tagesordnung stehen, übersenden. Entsprechende Anträge bzw. Wahlvorschläge sind unter Angabe des Namens des Aktionärs ausschließlich an folgende Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail Adresse zu richten:

SGL Carbon SE
Group Legal
Söhnleinstrasse 8
65201 Wiesbaden

Telefax: +49-(0)611-6029-4234
E-Mail: HV2019@sglcarbon.com

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft unter vorgenannter Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens am 25. April 2019 (24.00 Uhr MESZ), zugehen, werden einschließlich einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter www.sglcarbon.de (dort unter „Unternehmen / Investor Relations / Hauptversammlung“) zugänglich gemacht, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Veröffentlichungspflicht erfüllt sind. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge müssen nicht zugänglich gemacht werden, wenn diese keine Begründung enthalten. Ferner entfällt gemäß § 126 Abs. 2 AktG eine Pflicht zur Zugänglichmachung von Gegenanträgen und deren Begründung,

- soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG),
- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AktG),

- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AktG),
- wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AktG),
- wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des Grundkapitals für ihn gestimmt hat (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AktG),
- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AktG), oder
- wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AktG).

Die Begründung eines Gegenantrags muss nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) beträgt.

Vorstehende Ausführungen gelten für Wahlvorschläge entsprechend, wobei Wahlvorschläge nicht begründet werden müssen. Wahlvorschläge müssen außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn diese bei natürlichen Personen den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort, bei Gesellschaften – wenn Gesellschaften als Abschlussprüfer vorgeschlagen werden – die Firma und den Sitz des Vorgeschlagenen nicht enthalten (§ 124 Abs. 3 Satz 4 AktG). Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen schließlich nicht zugänglich gemacht werden, wenn dem Vorschlag keine Angaben zu den Mitgliedschaften des Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beigefügt sind.

Bitte beachten Sie, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge i.S.d. §§ 126 Abs. 1, 127 AktG in der Hauptversammlung nur zur Abstimmung gestellt werden können, wenn sie auch im Rahmen der Hauptversammlung gestellt werden. Über Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 127 AktG wird, sofern im Rahmen der Hauptversammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird, gemäß § 137 AktG vor dem Vorschlag des Aufsichtsrats beschlossen, wenn es eine Minderheit der Aktionäre

verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des vertretenen Grundkapitals erreichen. Im Übrigen können zu Gegenständen der Tagesordnung im Rahmen der Hauptversammlung Anträge von Aktionären auch dann gestellt werden, wenn diese nicht bereits im Vorfeld der Hauptversammlung als Gegenantrag bzw. Wahlvorschlag i.S.d. §§ 126 Abs. 1, 127 AktG übermittelt wurden.

3 Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär und jeder Aktionärsvertreter in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte erforderlich ist.

Der Versammlungsleiter darf gemäß § 16 Abs. 4 der Satzung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.

Der Vorstand darf gemäß § 131 Abs. 3 AktG die Auskunft verweigern,

- soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AktG),
- soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AktG),
- über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AktG),
- über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 HGB zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die

Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 AktG),

- soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AktG), und
- soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 AktG).

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie gemäß § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen hin in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Der Vorstand darf die Auskunft nicht nach § 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 AktG verweigern.

Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er gemäß § 131 Abs. 5 AktG verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

4 Ruhen der Rechte gemäß § 44 WpHG oder § 59 WpÜG

Wir weisen darauf hin, dass die vorstehenden Rechte gemäß § 44 WpHG bzw. § 59 WpÜG nicht bestehen, solange ein Aktionär seine möglichen Mitteilungspflichten nach § 33 Abs. 1 WpHG, § 38 Abs. 1 WpHG, § 39 Abs. 1 WpHG bzw. seine Pflichten nach § 35 Abs. 1 und 2 WpÜG nicht erfüllt.

* * * * *